EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1965

über die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 1, DD 3 und DD 4 für Waren in Umschließungen

(65/8/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1960 (1) über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 Absatz (2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 (2) über die besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten innergemeinschaftlichen Abschöpfungen, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemäß Artikel 10 Absatz (2) erster Unterabsatz des Vertrages eingeführten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwischen den Mitgliedstaaten sollten dem einführenden Mitgliedstaat die Möglichkeit geben, die Gemeinschaftsbehandlung nur auf solche Waren anzuwenden, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Für die einzelstaatlichen Zollverwaltungen bestehen gewisse Schwierigkeiten, den Warenverkehr mit in Drittumschließungen enthaltenen Gemeinschaftswaren unter Beachtung der für die Umschließungen nach dem Vertrag vorzusehenden Zollbehandlung in befriedigender Weise zu gewährleisten.

Diesen Schwierigkeiten könnte man am besten dadurch begegnen, daß Warenverkehrsbescheinigungen für Gemeinschaftswaren in Drittumschließungen von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats nur dann ausgestellt würden, wenn die

(1) AB Nr. 4 vom 20. 1. 1961, S. 29/61.
(2) AB Nr. 76 vom 24. 8. 1962, S. 2140/62.

Umschließungen, ebenso wie die in ihnen enthaltenen Waren, die Voraussetzungen erfüllen, um im einführenden Mitgliedstaat in den Genuß der Gemeinschaftsbehandlung zu kommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Warenverkehrsbescheinigungen nach Formblatt DD 1, DD 3 und DD 4 werden von den Zollverwaltungen des ausführenden Mitgliedstaats für Waren in Umschließungen nur dann ausgestellt, wenn die Umschließungen, ebenso wie die in ihnen enthaltenen Waren, die Voraussetzungen erfüllen, um im einführenden Mitgliedstaat in den Genuß der Gemeinschaftsbehandlung zu kommen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten wenden diese Entscheidung ab 1. März 1965 an.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Januar 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN